

Vereinssatzung des Vereins Performance Theater Heidelberg

§1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein trägt den Namen Performance Theater Heidelberg.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Heidelberg.
- (3) Die Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. §52 Abs 2 Nr. 5 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Erarbeiten und Durchführen von Theateraufführungen und ähnlichen Veranstaltungen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (1) ordentliche Mitglieder,
 - (2) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen, sowie
 - (3) Fördermitglieder.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 1. des Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand ist verpflichtet auf Anfrage die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsform mitzuteilen. Der Vereinsvorstand kann durch eine Konsensentscheidung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich verfasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Email mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist dem Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung

über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderung und Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf dabei mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (7) Es ist durch den Vorstand ein Protokoll zu führen. Dies umfasst mindestens:
 - Datum und Uhrzeit der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder,
 - ein Ergebnisprotokoll der Tagesordnungspunkte,
 - Ergebnisse von Abstimmungen oder Wahlen.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis acht Vereinsmitgliedern. Dieser umfasst den/die Vorsitzende/n sowie drei bis sieben Stellvertreterinnen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Amtsperiode beträgt ein Jahr ab Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist nach Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt unabhängig von ihren Rollen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können durch ein Misstrauensvotum auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Amt enthoben werden.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt:
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, erstellen der Tagesordnung sowie Protokollführung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts,
 - Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - Repräsentation des Vereins,
 - Durchführung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

Hierzu bestimmt der Vorstand zu Beginn der Amtsperiode unter seinen Mitgliedern die Positionen

- Schatzmeister*in,
- Schriftführer*in
- Öffentlichkeitsarbeit

Alle weiteren Mitglieder des Vorstandes, falls vorhanden, werden als Beisitzende verstanden.

Änderungen sind den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Vereinssatzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies bereits in der vorläufigen Tagesordnung in der Einladung angeführt ist.
- (2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitglieder sofort mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Emailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur mit rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Heidelberg, den 11.04.2022